Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
II. Kammer.

№ 131. Dresden, den 21. September **1843.**

Einhundert und dreißigste öffentliche Sitzung am 18. August 1843.

(Abendsitzung.)

Inhalt:

Vortrag der Differenzen zwischen beiden Kammern hinsichtlich der Berathung der Petitionen, die Stellung des Advocatenstandes betr. — Vortrag der Differenzen hinsichtlich der Berathung über die Petitionen der Schullehrer. — Mittheilung über Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Kammern, rücksichtlich der Petitionen wegen der Uebergriffe der katholischen Geistlichkeit betr. — Vortrag der Differenzpunkte in Betreff des Preßgesetzes. — Vortrag und Genehmigung einer ständischen Schrift. — Ueber den Stand der Verhandlungen in Bezug auf eine Petition des Obstbauvereins in der Oberlausitz. — Vortrag der Differenzpunkte in Bezug auf die Petition des Abg. Zische, den Flachsbau ꝛc. betr. — Vortrag in Betreff der kleinern Bannrechte. — Vortrag einer ständischen Schrift. — Resultat des Vereinigungsverfahrens hinsichtlich der Beschwerde des Stadtraths zu Hainichen ꝛc. — Berathung des Berichts der dritten Deputation über die Petition des Vicepräsidenten der I. Kammer, Herrn v. Carlowitz, die Vertretung des Bauernstandes auf den Kreistagen betr. — Berathung über die beim Gesetzentwurfe, die Ausführung der Bestimmung in §. 3 des ersten Theils der Ordonnanz vom 1. Decbr. 1837 betr., gebliebenen Differenzen. —

Die Sitzung beginnt bereits Nachmittags 4 Uhr mit Verlesung des über die letzte Sitzung aufgenommenen Protokolls, welches genehmigt und von den Abgg. Schwabe und Georgi (aus Zschorlau) mitvollzogen wird.

Abg. Klien: Ich bitte, von Seiten der Deputation ein paar kurze Vorträge halten zu dürfen.

Präsident D. Haase: Ich ersuche den Abg. Klien, der Kammer den Vortrag zu geben.

Referent Abg. Klien: Den Beschlüssen der zweiten Kammer in Beziehung auf die Petition des Finanzprocurators Blechschmidt ist die erste Kammer in den meisten Punkten beigetreten, und nur im Folgenden ist noch eine Differenz. Von der diesseitigen Kammer war der Antrag gestellt worden, „daß den Rechtscandidaten nach Ablauf von 3 Jahren vom bestandenen Facultätsexamen an gerechnet, dafern sie in der Zwischenzeit bei einer schriftlichen und öffentlichen mündlichen Prüfung ihre Befähigung nachgewiesen haben, sofort immatriculirt, und ihnen die volle Ausübung der advocatorischen Praxis gestattet werden möge." Im Allgemeinen ist auch die erste Kammer damit einverstanden gewesen, will aber davon ausnehmen „schriftlichen und öffentlichen mündlichen," so daß es heißt: „dafern sie in der Zwischenzeit bei einer Prüfung ihre Befähigung nachgewiesen haben." Die Absicht war diese, daß man die Art der Prüfung ganz in den Entschluß der Staatsregierung gelegt wissen will, und da ich nun der Meinung bin, daß darüber kaum eine Vereinigung zu treffen sein werde, möchte ich der Kammer anrathen, dem Beschluß der ersten Kammer beizutreten.

Präsident D. Haase: Der Referent hat schon die Lage der Sache bemerklich gemacht und erwähnt, daß aus Rücksicht auf die Kürze der Zeit, und auf den Beschluß der ersten Kammer, ein Bestehen auf unserm frühern Beschluß zu Nichts führen möchte. Ich pflichte demselben hierin gänzlich bei. Im Uebrigen wird die Sache der Entschließung der Staatsregierung anheimgestellt, und in der Hauptsache wird der Antrag der zweiten Kammer die beabsichtigte Wirkung nicht verfehlen.

Referent Abg. Klien: Ich muß noch bemerken, daß ein Mitglied der ersten Kammer erklärt hatte, es solle nur weggelassen werden „schriftlichen und mündlichen."*) Ich weiß nun nicht, wie eine öffentliche Prüfung, wenn sie schriftlich ist, eingerichtet werden soll. Von einer öffentlichen Prüfung bei blos schriftlichen kann also nicht die Rede sein. Es wird eine Verständigung eintreten müssen. Die Fassung würde so lauten: „dafern sie in der Zwischenzeit bei einer Prüfung ihre Befähigung nachgewie-

---

*) Im Deputationsberichte der zweiten Kammer (Landtagsacten, Beil. z. III. Abtheilung, 3. Samml. Seite 476 und Mittheilungen II. K. Nr. 97 Seite 2236) war allerdings das Wort „öffentlich" vor dem Worte „mündlichen" gesetzt worden, und nahm auch die zweite Kammer den Antrag in dieser Weise an (vgl. Mittheilungen a. a. O. Seite 2242). Im Berichte der betreffenden Deputation der ersten Kammer dagegen (vgl. Landtagsacten Beil. zur II. Abtheilung, 2. Samml. Seite 495 und Mittheilungen, I. Kammer Nr. 87, Seite 1938) fehlt jenes Wort „öffentlich", daher in Bezug auf diesen, in der ersten Kammer zum Minoritätsgutachten erhobenen Antrag der Herr Domherr D. Günther seinen Antrag nur auf Weglassung der Worte: „schriftlichen und mündlichen" stellen konnte. (Vergl. Nr. 87 der Mittheilungen, I. Kammer, Seite 1941, Spalte 1 am Ende). —

SLUB
Wir führen Wissen.